

Reisekostenordnung

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der hauptamtlichen Kräfte des Thüringer Feuerwehr-Verbandes und der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und der ***Fachreferate*** des Thüringer Feuerwehr-Verbandes, sowie des Vorstandes der Thüringer Jugendfeuerwehr.
2. Die Ordnung regelt ferner die Erstattung von:
 - a) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen und
 - b) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind die in § 1 Nr. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
2. Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Vorstand oder vom Geschäftsführer schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommen.
3. Dienstort im Sinne dieser Ordnung ist der Wohnort der ehrenamtlichen Mitglieder der in § 1 Nr. 1 genannten Verbandsgremien und der im jeweiligen Arbeitsvertrag der hauptamtlichen Kräfte des Thüringer Feuerwehr-Verbandes genannte Ort.
4. Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten an Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom Vorstand oder dem Geschäftsführer angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

5. Die Dienststätte ist für hauptamtliche Kräfte des ThFV die Geschäftsstelle in der Magdeburger Allee in Erfurt oder das Schloss Sinnershausen in Humpfershausen.
Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft erledigt wird.
Dienstgeschäft ist die konkrete Aufgabe des Dienstreisenden für den Thüringer Feuerwehr-Verband.
6. Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

1. Der Dienstreisende kann Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen beanspruchen. Die Reisekostenvergütung kann nur im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes gewährt werden.
2. Art und Umfang bestimmt ausschließlich das Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (**Thüringer Reisekosten-Gesetz – ThürRKG**) in der jeweiligen aktuellen Fassung mit Maßgabe der in dieser Ordnung festgeschriebenen Änderungen bzw. Ergänzungen.
3. Zuständige Behörde im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter ist der Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. .
4. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch zum **15.12.** des Geschäftsjahres, in der die Dienstreise oder der Dienstgang stattfanden, beim Geschäftsführer unter Verwendung des **Antragsformulars in der aktuell gültigen Form.**

§ 4 Erhebliche dienstliche Gründe

Erhebliche Gründe im Sinne des Thüringer Reisekostengesetzes werden durch den Vorstand oder den Geschäftsführer anerkannt. Die Beantragung der Anerkennung durch den Antragsteller und die Anerkennung durch den Vorstand oder Geschäftsführer haben schriftliche zu erfolgen.

§ 5

Folgende Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes finden beim Thüringer Feuerwehr-Verband keine Anwendung:

- **§ 8 (Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort)**
- **§ 9 (Aufwands- und Pauschalvergütung)**
- **§ 11 (Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen)**
- **§ 12 (Auslandsdienstreisen)**
- **§ 14 (Trennungsgeld)**
- **Vierter Abschnitt (Übergangs- und Schlussbestimmungen)**

§ 6 Schlußbestimmungen

Diese Ordnung ist in der Neufassung vom **19.02.2011** gültig.

Sie ersetzt die bisherigen Regelungen über Reisekosten.

Die Änderungen oder Aufhebung dieser Ordnung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Anfragen, die auf Beschluss des Vorstandes geändert werden können.